



ORGALIME

EINLEITENDER HINWEIS

ORGALIME ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON MECHANISCHEN, ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN - M 17

ANWENDUNGSBEREICH

Die ORGALIME Allgemeinen Bedingungen für die Wartung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Geräten (M 17) sind auf Fälle anwendbar, in denen ein Unternehmen - der Kunde - ein anderes Unternehmen - den Auftragnehmer - mit der Durchführung von technischen Wartungsarbeiten an Geräten des Kunden beauftragt, und die Parteien zu diesem Zweck einen zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Vertrag schließen.

In den Allgemeinen Bedingungen wird zwischen verschiedenen Formen der Wartung unterschieden: Instandhaltung, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung des fortlaufenden Betriebs des Geräts, und Instandsetzung, d. h. Maßnahmen zur Behebung eines aufgetretenen Fehlers. Im Regelfall wird der Auftragnehmer sowohl für die Instandhaltung als auch die Instandsetzung sorgen, die Bedingungen können jedoch auch verwendet werden, wenn nur die Instandhaltung geschuldet ist.

Wartungsarbeiten gemäß den ORGALIME M 17 umfassen im Wesentlichen technische Arbeiten im herkömmlichen Sinne. Da heute Maschinen und andere Industrieanlagen aber oft Software beinhalten, können Wartungsarbeiten ganz oder teilweise die Aktualisierung oder Anpassung solcher Software betreffen, insbesondere im Fall von Instandsetzungsmaßnahmen. Die ORGALIME M 17 decken auch solche Arbeiten ab.

Ziffer 25 sieht vor, dass Instandsetzungsarbeiten auf einer Zeit- und Kostenbasis berechnet werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Beabsichtigen die Parteien für Instandsetzungsarbeiten eine Pauschalgebühr zu vereinbaren, möchten sie ggf. auch den Umfang der hierin enthaltenen Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Dies kann beispielsweise durch Festlegung der maximalen Arbeitsstunden oder einer Höchstzahl von Arbeitseinsätzen erfolgen.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind jedoch nicht für Geschäfte geeignet, für die kein spezieller Wartungsvertrag vorliegt, d. h., wenn der Auftragnehmer die Beseitigung eines bestimmten Fehlers nur bedarfsweise übernimmt. Dann sollten vielmehr die ORGALIME Allgemeinen Reparatur-Bedingungen R 17 herangezogen werden.

Gegebenenfalls überträgt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden an einen Dritten. Eine ausdrückliche Regelung hierzu findet sich in Ziffer 42. Solche Vertragsbeziehungen sind üblich, wenn zum Beispiel ein Auftragnehmer ein Erzeugnis an einen Käufer liefert und gleichzeitig mit dem Käufer einen Instandhaltungsvertrag für das Erzeugnis abschließt. Wird das Erzeugnis beispielsweise an einen für den regulären Kundendienst des Auftragnehmers weit entfernten Ort geliefert, bietet es sich für den Auftragnehmer ggf. an, die Wartungsarbeiten an einen Dritten unterzuvergeben. Die M 17 eignen sich jedoch nicht zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und diesem Dritten. ORGALIME-Bedingungen zur Regelung eines solchen Falles liegen auch nicht vor. Für diesen Fall wird den Parteien zu einem Individualvertrag geraten, für dessen Erstellung kompetenter Rechtsrat eingeholt werden sollte.

EINZELVERTRAGLICHE REGELUNGEN ZWISCHEN DEM KUNDEN UND DEM AUFTRAGNEHMER

Es versteht sich von selbst, dass die Parteien den Umfang ihrer jeweiligen Verpflichtungen klar abgrenzen müssen. Dies sollte in einem separaten, schriftlichen Vertrag erfolgen. Zu den wichtigen Punkten zählen:

- Bezugnahme, die die Anwendbarkeit der M 17 auf den Vertrag deutlich macht;
- Beschreibung des zu wartendes Geräts;
- ob und in welchem Umfang der Auftragnehmer sowohl Instandhaltungs- als auch Instandsetzungsarbeiten ausführen soll;
- genaue Beschreibung der Instandhaltungsarbeiten (z. B. der Umfang von Funktionsprüfungen) sowie Zeitplan, der festlegt, wann diese stattfinden müssen;
- Liste der Verschleißteile, die in den Instandhaltungsarbeiten enthalten sind (Ziffer 2);
- Anzahl der Stunden/Tage, innerhalb derer der Auftragnehmer mit Instandsetzungsarbeiten zu beginnen hat;
- Umfang des vom Kunden zu führenden Betriebs- und Unterhaltungsprotokolls des Geräts (Ziffer 7);
- vom Kunden zu stellende technische Dokumentation (Ziffer 18);
- Instandhaltungsgebühr und Zahlungsbedingungen (Ziffer 24 und 28).

In manchen Bereichen möchten die Parteien ggf. andere Vereinbarungen treffen, als dies in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt ist. Sie können beispielsweise einen abweichenden Höchstbetrag für die Haftung des Auftragnehmers bei Schäden gemäß Ziffer 35 festlegen oder einen Festbetrag vereinbaren, der die Kosten sowohl für Instandhaltung als auch Instandsetzung abdeckt.

Änderungen sollten jedoch stets erst nach entsprechender rechtlicher Beratung erfolgen.

Hinsichtlich seiner Haftung sollte der Auftragnehmer unbedingt für einen angemessenen Versicherungsschutz Sorge tragen.

Haben beide Parteien ihren Sitz im selben Land, können sie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten in Verbindung mit dem Vertrag die ordentliche Gerichte in ihrem Land angeben. Ordentliche Gerichtsverfahren sind häufig kostengünstiger und praktischer als Schiedsverfahren der Internationalen Handelskammer. Durch das Streichen des 1. Absatzes von Ziffer 44 entfällt das schiedsgerichtliche Verfahren zugunsten der Streitbeilegung vor den jeweils zuständigen nationalen Gerichten. Dann sollten die Parteien sich auf ein bestimmtes Gericht einigen.